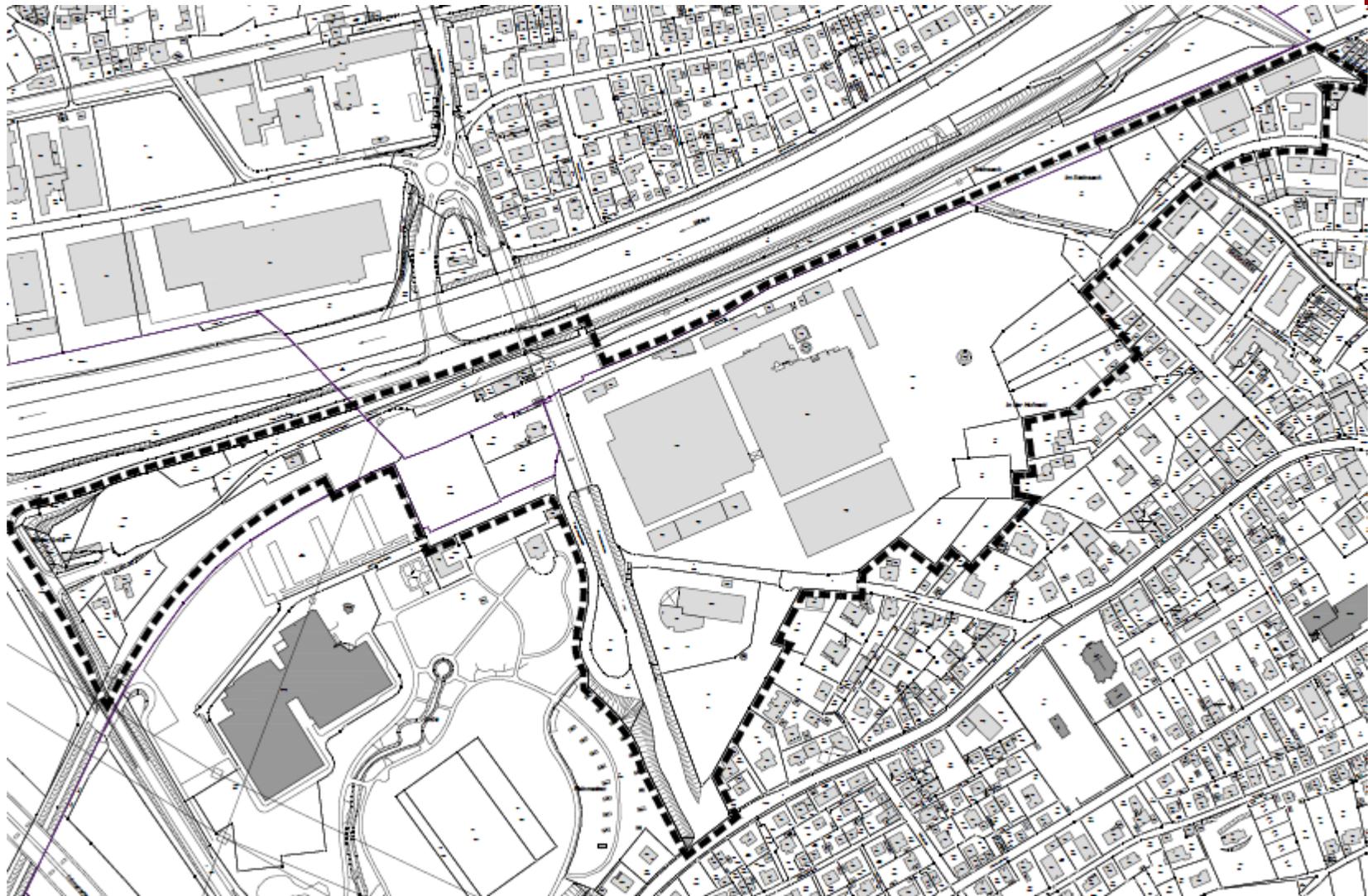


Gebiet "Lauffenmühle" – Vorbereitende
Untersuchungen nach § 141 (3) BauGB
+
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
– "Untersuchungsgebiet Lauffenmühle"





Abgrenzung des Gebiets der vorbereitenden Untersuchung bzw.
Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung im „Untersuchungsgebiet Lauffenmühle“

Gebiet "Lauffenmühle" – Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 (3) BauGB

Was bisher geschah:

- Beschluss zur Aufstellung Bebauungsplan und Satzung über besonderes Vorkaufsrecht im Juli 2018

Ziele:

- Umsetzung Gewerbeflächenentwicklungskonzept
- Sicherung Bestandsnutzungen
- Sicherung noch ungenutzter Flächen für Gewerbe
- Konfliktbewältigung zwischen umgebendem Wohnen und Gewerbe

Hierzu laufender Untersuchungsauftrag durch FIRU

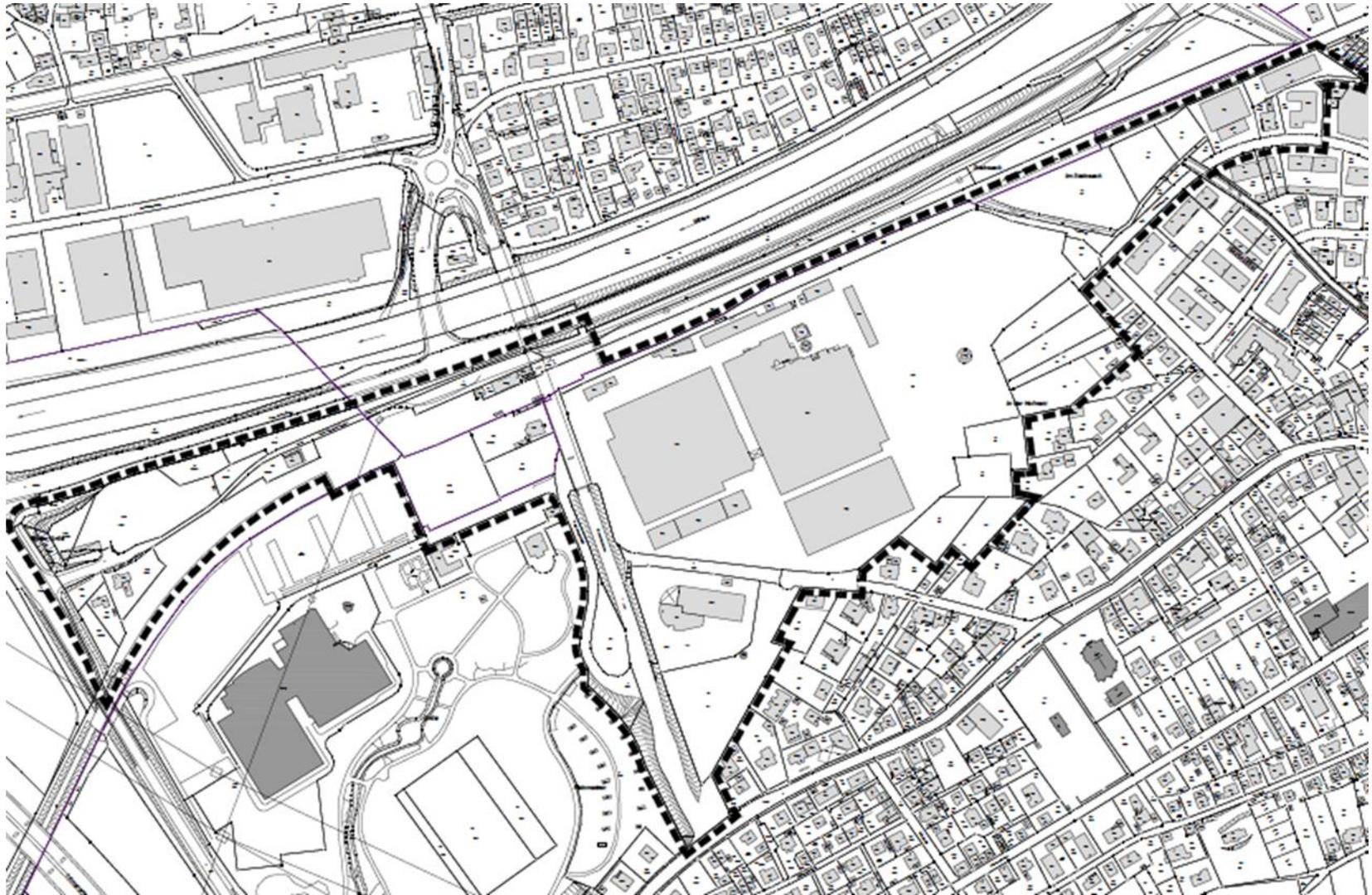


Gebiet "Lauffenmühle" – Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 (3) BauGB

Neue Erkenntnisse durch mehrere Ortstermine:

- Feststellung städtebaulicher Missstände
- Bisherige Annahme: Regelungen durch Bauleitplanung passendes Instrument
- Neu: Empfehlung für eine Vorbereitende Untersuchung (VU) zur Abklärung der Anwendbarkeit des besonderen Städtebaurechts
- Neu: Empfehlung den Untersuchungsraum größer zu fassen um städtebaulich-funktionale Zusammenhänge umfassender ermitteln zu können





Gebiet "Lauffenmühle" – Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 (3) BauGB

Beschluss 82 / 2019

1. Für das Gebiet „Lauffenmühle“ (Anlage 1) werden vorbereitende Untersuchungen nach § 141 (3) BauGB förmlich eingeleitet. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
2. Die Verwaltung wird angewiesen, Angebote für die Durchführung Vorbereitender Untersuchungen einzuholen und anschließend ein Fachbüro entsprechend zu beauftragen.



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht – "Untersuchungsgebiet Lauffenmühle"

Beschluss 81 / 2019

1. Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht im „Untersuchungsgebiet Lauffenmühle“ wird für den in Anlage 2 dargestellten Geltungsbereich beschlossen.
2. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

